

**Dümpfener Turnverein 1885 e.V.  
Mülheim an der Ruhr**

**SATZUNG**

**(Fassung vom 06. März 2009)**

§ 1

**NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen "Dümpfener Turnverein 1885 Mülheim an der Ruhr e.V." und hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr - Dümpfen.

Die Vereinsfarben sind "schwarz-weiß".

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mülheim an der Ruhr unter der Vereinsregister-Nummer 626 eingetragen. Sein Kurzname lautet:

"DTV 1885 Mülheim e.V.".

§ 2

**ZWECK UND ZIEL  
UND DEREN VERWIRKLICHUNG**

1.

Der Verein bezweckt die selbstlose Pflege und Förderung des Amateursports; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die Instandhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportanlage nebst Vereinshaus mit Sportsaal.

2.

Die Tätigkeit des Vereins ist im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er räumt allen Rassen und Nationalitäten gleiche Rechte ein.

### § 3 MITGLIEDER

Der Verein führt als Mitglieder :

- a.  
aktive Mitglieder, die die sportlichen Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen,
- b.  
sportfördernde Mitglieder, die die sportlichen Leistungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen,
- c.  
Ehrenmitglieder.

### § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1.  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt und an den Verfolgungen der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist.
2.  
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Abteilungsausschusses.
3.  
Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe des Grundes bekannt zu geben.

### § 5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2.  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3.  
Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand mit dreiviertel Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - a.  
wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung der Organe des Vereins
  - b.  
wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz vorheriger fruchtloser Mahnung

c.  
wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist der betreffende Abteilungsausschuss anzuhören.

4.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## § 6 AUFNAHMEBEITRAG, MITGLIEDERBEITRAG

1.  
Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der für jede Abteilung vom Gesamtvorstand festgelegt wird.

Beitragsanpassungen bis höchstens 15 % innerhalb von 3 Kalenderjahren werden ebenfalls vom Gesamtvorstand festgelegt.

Beitragsanpassungen darüber hinaus bedürfen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung.

2.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3.  
Jugendliche Mitglieder zahlen einen geminderten Beitrag.

4.  
Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbetrag einen Aufnahmebeitrag zu erheben.

5.  
Die Vereinsbeiträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen, vorzugsweise mittels Lastschriftverfahren. Bei anderen Zahlungsweisen sind die Vereinsbeiträge jährlich im voraus zu entrichten.

6.  
Treten Beitragsrückstände auf, werden dem Mitglied auch die durch das Mahnverfahren und durch die Zwangsbeitreibung entstehenden Kosten auferlegt.

## § 7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an, in der Regel nach einjähriger Mitgliedschaft.
3. Bei der Wahl des Jugendausschusses des Vereins sind alle Mitglieder vom 12. und 18. Lebensjahr wahlberechtigt.

## § 8 MASSREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand oder, im Falle eines Verstoßes gegen die Anordnungen der Abteilungen, von den betreffenden Abteilungsleiter(innen) folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist schriftlich mit Begründung zuzustellen. Dem betreffenden Abteilungsausschuss ist gleichzeitig eine Kopie zugehen zu lassen.

## § 9 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Sportausschuss
- d. die Abteilungsausschüsse

§ 10  
MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
  
2. Einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten sechs Monate, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Die Einladung hierzu hat spätestens 14 Tage vorher durch Aushang im Vereinshaus und durch Mitteilungen in den einzelnen Sportgruppen zu erfolgen.
  
3. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Satzungsänderungen und Anträge sind der Einladung beizufügen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl, soweit diese erforderlich ist
  - e. Bestätigung von Wahlen, soweit diese erforderlich ist
  - f. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Bestätigung von sonstigen Beiträgen sowie von Beitragsanpassungen, die innerhalb von 3 Kalenderjahren über 15 % hinaus gehen.
  - g. Satzungsänderungen, Anträge.

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte schlägt der geschäftsführende Vorstand vor.

4. Der/die Vereinsvorsitzende oder, bei seiner Verhinderung, eine(r) der Ressortleiter(innen) leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der zweidrittel Mehrheit.

8.  
Geheime Abstimmungen zu Anträgen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 11 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es

- a.  
der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit beschließt oder
- b.  
einfünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Im Übrigen gilt § 10.

## § 12 VORSTAND

1.  
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Er arbeitet:

- a.  
als geschäftsführender Vorstand : bestehend aus dem(r) Vereinsvorsitzenden sowie fünf Ressortleiter/-innen, nämlich

dem(r)Ressortleiter/-in Finanzen und Rechnungswesen  
dem(r) Ressortleiter/-in Verwaltung  
dem(r) Ressortleiter/-in Sportbetrieb  
dem(r)Ressortleiter/-in Öffentlichkeitsarbeit und Marketing  
dem/(r)Ressortleiter/-in Kinder- und Jugendarbeit.

Die Ressortleiter/-innen wählen aus ihrer Mitte eine(n) Abwesenheitsvertreter/-in des/der Vereinsvorsitzenden.

- b.  
als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a.) und den Leitern der einzelnen Sportabteilungen oder deren Stellvertreter.

Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden im Gesamtvorstand beraten und entschieden werden.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vereinsvorsitzende und die fünf Ressortleiter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der/die Vereinsvorsitzende in Gemeinschaft mit einem(r) Ressortleiter/-in oder, bei Abwesenheit oder Verhinderung des(r) Vereinsvorsitzenden, zwei Ressortleiter/innen gemeinsam.

3.  
Der Gesamtvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des BGB.

Die Leiter der Sportabteilungen und deren Stellvertreter haben die Funktion, die Leitung der einzelnen Fachabteilungen, wahrzunehmen.

4.  
Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.  
Gemeinsam bilden sie den Sportausschuss des Vereins, der von dem(r) Ressortleiter/-in Sportbetrieb geleitet wird.

5.  
Der/die Ressortleiter/-innen können, in Abstimmung mit dem/der Vereinsvorsitzenden, zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben Vertreter berufen und abberufen. Diese Vertreter können an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

6.  
Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vereinsvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

7.  
Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören u.a.:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Empfehlungen des Sportausschusses und der Abteilungsausschüsse des Vereins.
- b. die Bewilligung von Ausgaben.
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

8.  
Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte; ferner bearbeitet er Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.  
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren. Die Information erfolgt bei Bedarf, mindestens einmal im Quartal.

9.  
Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

10.  
Der/die Vereinsvorsitzende und die Ressortleiter/-innen haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

11.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können keine anderen Leitungsfunktionen innerhalb des Vereins wahrnehmen. Zwingende Interimslösungen werden bis zur nächsten Jahreshauptversammlung hiervon nicht berührt.

### § 13 ABTEILUNGEN

1.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet.

2.

Jede Abteilung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Abteilungsleiter(in), eine(n) Stellvertreter(in) und, bei Bedarf, Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden.

Der Abteilungsleitung obliegt die Wahrnehmung aller fachlichen Belange, sowie die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in abteilungsspezifischen, personellen und finanziellen Belangen.

3.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4.

Der/die Abteilungsleiter(in) hat Sitz und Stimme im Sportausschuss und Gesamtvorstand. Bei Verhinderung des(r) Abteilungsleiters/-in werden sein/ihr Sitz und Stimme von dem(r) stellvertretenden Abteilungsleiter(in) wahrgenommen.

## § 14 AUSSCHÜSSE

1.  
Die Abteilungsleiter(innen) bilden den Sportausschuss des Vereins. Der Sportausschuss wird geleitet von dem(r) Ressortleiter/-in Sportbetrieb, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Dem Sportausschuss obliegt die Wahrnehmung aller sportlichen Interessen des Vereins. Die Stellvertreter der Abteilungsleiter/-innen können an den Sportausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2.  
Dem Jugendausschuss obliegt - eingeordnet als Sportjugend im Dümpfener Turnverein 1885 Mülheim an der Ruhr e.V., in die Gesamtheit des Vereins - die Wahrnehmung aller die Jugend betreffenden fachlichen Aufgaben.  
Der Jugendausschuss wird geleitet von dem(r) Ressortleiter(in) Kinder- und Jugendarbeit. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins
3.  
Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom ihm berufen werden.
4.  
Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

## § 15 WAHLEN

1.  
Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsvorstandes im Sinne des § 26 BGB bedürfen zur Wahl oder zur Wiederwahl mindestens die Hälfte der Stimmen von den auf der Jahreshauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
2.  
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Kassenprüfer und zwei Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 16 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des(r) Ressortleiters/-in Finanzen und Rechnungswesen.

§ 17  
SATZUNGSÄNDERUNGEN

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für die Änderung ist eine Stimmenmehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18  
AUFLÖSUNG DES VEREINS

1.  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2.  
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.  
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die denn mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abdeckung der laufenden Verbindlichkeiten an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich zur weiteren Verwendung gemeinnütziger sportlicher Zwecke im Stadtteil Dümpten zu verwenden hat.

Die Fassung dieser Satzung wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. März 2009 angenommen.